

# **Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 21. Mai 2021 für den Geltungsbereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern**

## **Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über den Dienst der Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen (ARR KM neu; RS 732/1)**

### **§ 1**

Die Arbeitsrechtsregelung über den Dienst der Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen (ARR KM neu) vom 8. Mai 2016 (KABI S. 145), zuletzt geändert durch ARK-Beschluss vom 26. Januar 2017, veröffentlicht durch Bek vom 2. Februar 2017 (KABI S. 74), wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Dienstgeber hat für die Vertretung zu sorgen. Der Kirchenmusiker bzw. die Kirchenmusikerin ist verpflichtet, dabei mitzuwirken, dass er bzw. sie in den Fällen der §§ 13, 14 und 15, bei Dienstbefreiung oder bei sonstiger Dienstverhinderung in zufriedenstellender Weise vertreten wird. Die Bestellung eines Vertreters oder einer Vertreterin bedarf der Zustimmung der in § 13 Abs. 3 genannten gesetzlichen Vertreter. Ist eine Vertretung nicht möglich, so haben die in Satz 1 bis 3 genannten Personen dafür zu sorgen, dass die anfallenden Dienste behelfsweise wahrgenommen werden. Der Dekanatskantor bzw. die Dekanatskantorin kann beratend einbezogen werden.“

2. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 Satz 2 werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:

„Besprechungen bzw. Sitzungen sind im Benehmen mit dem Kirchenmusiker bzw. der Kirchenmusikerin festzusetzen. Hierbei soll auf seine bzw. ihre Belange Rücksicht genommen werden. Sollten die Präsenzzeiten von Besprechungen bzw. Sitzungen 5 % der Jahresarbeitszeit des Kirchenmusikers bzw. der Kirchenmusikerin überschreiten, sind die überschreitenden Zeiten im ersten Quartal des Folgejahres zu vergüten.“

b) Dem Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Die Entlohnung (einschließlich Vor- und Nacharbeit) von Probenwochenenden wird abweichend von Absatz 3 wie folgt geregelt:

„Neben einer Pauschalvergütung von 3 Stunden wird die tatsächliche Probenzeit am Probenwochenende vergütet.“

(5) Für die Erarbeitung und Bereitstellung von digitalen Angeboten im Auftrag des Dienstgebers wird die tatsächliche Arbeitszeit vergütet.“

3. § 45 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Dienstgeber hat für die Vertretung zu sorgen. Der Kirchenmusiker bzw. die Kirchenmusikerin ist verpflichtet, dabei mitzuwirken, dass er bzw. sie in den Fällen der §§ 42, 43 und 44, bei Dienstbefreiung oder bei sonstiger Dienstverhinderung in zufriedenstellender Weise vertreten wird. Die Bestellung eines Vertreters oder einer Vertreterin bedarf der Zustimmung des in § 42 Abs. 3 genannten gesetzlichen Vertreters. Der Dekanatskantor bzw. die Dekanatskantorin kann beratend einbezogen werden.“

## § 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 in Kraft.

### **Begründung:**

Zu Nrn. 1. und 3: Die Organisation von Vertretungen für Mitarbeitende fällt in die Organisationshoheit der Dienstgeber. Diese haben darauf zu achten, dass die Organisation des Betriebes in Abwesenheit von Mitarbeitenden weiterhin funktioniert. Dem wird durch die Rechtsänderung Ausdruck verliehen. Unabhängig davon haben die Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen dabei mitzuwirken, dass eine zufriedenstellende Vertretung zustande kommt. Die Rechtsänderung soll dazu beitragen, evtl. Spannungen vor Ort zu vermeiden.

Zu Nr. 2 a: Die Arbeitszeit von Kirchenmusikern und Kirchenmusikerinnen auf sonstigen Stellen bemisst sich nach dem Aufwand des zu absolvierenden Dienstes gemäß § 38 Abs. 3 ARR KM neu. Mit den Bemessungssätzen sind auch Zusammenhangstätigkeiten (z.B. die Teilnahme an Besprechungen) abgegolten. Durch die Rechtsänderung wird sichergestellt, dass anderweitige Erwerbstätigkeiten von Kirchenmusikern und Kirchenmusikerinnen bei der Terminplanung angemessen berücksichtigt werden, weil davon auszugehen ist, dass die Kirchenmusik für Betroffene mit einem geringen Stundendeputat lediglich einen Nebenverdienst darstellt. Sollten umfangreiche Präsenzsitzungen gewünscht werden, die das angemessene Maß einer nebenberuflichen Tätigkeit überschreiten, erfolgt eine Bezahlung der das angemessene Maß überschreitenden Zeit.

Zu Nr. 2 b: Durch diese Regelung wird die Bezahlung von Chorprobenwochenenden konkretisiert. Neben einer Pauschale von 3 Stunden wird die tatsächliche Zeit der Chorprobe bezahlt.

Ferner ist die Bezahlung der Erarbeitung und Bereitstellung von digitalen Angeboten im Auftrag des Dienstgebers zur regeln, diese haben pandemiebedingt an Bedeutung gewonnen.